

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder
des Verwaltungsgerichts**

(vom 7. Juli 1997)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,

beschliesst:

I. (unverändert)

II. Die Besoldungen der teilamtlichen Mitglieder entsprechen dem Bruchteil derjenigen eines vollamtlichen Mitgliedes, entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Teilamtlichen Mitgliedern, die am Gericht keinen festen Arbeitsplatz belegen, steht für die Beanspruchung ihres eigenen Arbeitsplatzes eine vom Gericht festzusetzende Spesenentschädigung zu. Diese setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die anteilmässige Benützung von Büromobiliar und -geräten sowie einer Büroentschädigung, welche sich bemisst nach dem Flächenbedarf eines entsprechenden Arbeitsplatzes am Gericht und dem marktüblichen Mietpreis. Zusätzlich werden Telefonspesen, Porti und dergleichen vergütet; das Gericht kann hierfür eine Pauschale festsetzen.

III. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhält eine jährliche Zulage von Fr. 20 840, die Vizepräsidenten eine solche von Fr. 10 420 und die als Einzelrichter tätigen anderen Mitglieder eine solche von Fr. 5210.

IV. Die Ersatzrichter werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird gemäss dem ersten Maximum der Besoldungsklasse 29 der Beamtenverordnung festgesetzt.

V. (entfällt)

VI. (unverändert)

VII. (entfällt)

VIII. Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juni 1997 in Kraft.

IX. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts vom 22. April 1991 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler